

# **Umwandlung der Korporation Sigigen in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft**

*Entwurf Kantonsratsbeschluss  
über die Genehmigung*

## Zusammenfassung

*Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Sigigen in Ruswil in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Er stützt sich auf das Gesetz über die Korporationen, wonach eine solche Umwandlung zusammen mit den Statuten der Genossenschaft der Genehmigung des Kantonsrates bedarf. Die Umwandlung ist möglich für Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen. Dies ist bei der Realkorporation Sigigen in Ruswil der Fall. Die Stimmberechtigten der Realkorporation Sigigen stimmten der Umwandlung und den Statuten an der Korporationsversammlung vom 8. März 2016 einstimmig zu.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Sigigen in Ruswil in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft.

## 1 Ausgangslage

Das neue Gesetz über die Korporationen vom 9. Dezember 2013 (Korporationsgesetz; SRL Nr. 170) schreibt vor, dass alle Korporationen des Kantons Luzern bis am 1. Januar 2016 ein den neuen Gesetzesbestimmungen angepasstes Korporationsreglement zu erlassen haben (vgl. § 75 Abs. 1 Korporationsgesetz). Korporationen, die den Anforderungen des neuen Gesetzes nicht mehr genügen, haben die Möglichkeit einer Vereinigung mit einer anderen Korporation, einer Auflösung oder einer Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Die Umwandlung eignet sich für Korporationen, die schon vor dem neuen Korporationsgesetz Schwierigkeiten hatten, die Anforderungen an eine Gemeinde zu erfüllen. Korporationen sollen aber nicht zu einer Aufhebung gezwungen sein. Korporationen, deren Vermögen zwar klein ist und kaum mehr Erträge abwirft, die ihre Aufgaben jedoch mit weniger Organisationsaufwand noch erfüllen können und wollen, wird mit der Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft die Möglichkeit gegeben, weiterhin als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit den bisherigen Aufgaben, jedoch mit einfacherer Organisation bestehen zu bleiben. Schon vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes konnten das Vermögen und die Aufgaben von Korporationen nach deren Aufhebung auf öffentlich-rechtliche Genossenschaften übertragen werden. Mit der in den §§ 42–44 des Korporationsgesetzes vorgesehenen Umwandlung können die Zwischenschritte der Aufhebung der Korporation und der Neugründung einer Genossenschaft unter Übertragung des Vermögens indes vermieden werden. Die Korporation wechselt in einem Schritt ihr Rechtskleid. Es handelt sich weiterhin um eine mitgliedschaftlich organisierte Körperschaft, das heisst, die Korporationsbürgerinnen und -bürger bleiben Mitglieder der Genossenschaft. Eine solche Umwandlung steht aber nicht allen Korporationen offen. Das neue Korporationsgesetz stärkt die Korporationen und stellt keine höheren Anforderungen an sie als bisher. Es besteht daher kein Interesse daran, dass sich handlungsfähige Korporationen in öffentlich-rechtliche Genossenschaften umwandeln. Die Möglichkeit besteht nur für diejenigen Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand, der sich durch den Gemeindestatus ergibt (Besetzung der Organe, Durchführung der Versammlungen, Finanzhaushalt), in einem offenbaren Missverhältnis zu ihrem Korporationsvermögen und den daraus erzielten Erträgen steht. Betroffen davon sind vor allem Korporationen mit nur we-

nigen Bürgerinnen und Bürgern, denen auch finanziell die Mittel fehlen, sich externe Hilfe (z. B. für die Buchhaltung) zu besorgen (vgl. zum Ganzen: Botschaft B 82 vom 25. Juni 2013 zum Entwurf eines neuen Gesetzes über die Korporationen, in: Verhandlungen des Kantonsrates 2013, S. 1753).

Der Realkorporation Sigigen in Ruswil gehören rund 10 Hektaren und 83 Aren Wald mit einem Buchwert von rund 42500 Franken. Sie zählt heute noch 19 Bürgerinnen und Bürger. Sie ist somit im Vergleich zu anderen Korporationen des Kantons Luzern als klein zu bezeichnen. Im Jahr 2013 erwirtschaftete sie eine Vermögenszunahme von Fr. 2375.18 und 2014 eine Vermögensabnahme von Fr. 472.55. Ende 2014 verfügte sie noch über ein Vermögen von Fr. 99154.92. Die Realkorporation Sigigen finanziert sich hauptsächlich aus dem Verkauf von Holz. In der Vergangenheit konnte sie ihren Finanzhaushalt nicht ausgeglichen gestalten. Grössere Mehraufwände konnten nur dadurch verhindert werden, dass der Verwaltungsaufwand gering gehalten wurde. Die Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) würde mit zusätzlichen Kosten verbunden sein. Der Aufwand für die Organisation als Gemeinde steht bei der Korporation Sigigen in keinem Verhältnis zum erzielten Gewinn und zum Vermögen. Ihre Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft ermöglicht eine schlankere Organisation und reduziert den Verwaltungsaufwand. Sie ist daher sinnvoll. Auch die Finanzaufsicht über die Gemeinden des Kantons hielt fest, dass die Umwandlung aus finanzaufsichtsrechtlichen Überlegungen zu begrüssen ist.

Die Stimmberechtigten der Realkorporation Sigigen stimmten der Umwandlung und den Statuten der neuen Genossenschaft an der Korporationsversammlung vom 8. März 2016 einstimmig zu. Die neue «Genossenschaft Korporation Sigigen» führt die Aufgaben der bisherigen Korporation Sigigen weiter. Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 reichte die Korporation Sigigen bei uns das Gesuch um Genehmigung der Umwandlung durch Ihren Rat ein.

## 2 Umwandlungsverfahren

Gemäss § 42 des Korporationsgesetzes können Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen, in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umgewandelt werden (Abs. 1). Wird eine Korporation in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umgewandelt, besteht ihre Aufgabe weiterhin in der Verwaltung des Korporationsgutes; ihre Rechtsverhältnisse werden dadurch nicht verändert (Abs. 2). Über eine Umwandlung beschliessen die Stimmberechtigten, die gleichzeitig über die Statuten der neu zu gründenden Genossenschaft zu beschliessen haben (§ 44 Abs. 1 Korporationsgesetz). Eine Umwandlung ist vom Kantonsrat zusammen mit den Statuten zu genehmigen. Er verweigert die Genehmigung, wenn die Umwandlung nicht zweckmässig ist (Abs. 2).

Die Stimmberechtigten der Realkorporation Sigigen haben die Umwandlung und die Genossenschaftsstatuten an der Korporationsversammlung vom 8. März 2016 einstimmig beschlossen. Die Statuten enthalten alle notwendigen Regelungen. Somit hat die Realkorporation Sigigen alle Vorkehrungen für eine Umwandlung in eine

öffentlich-rechtliche Genossenschaft getroffen. In Anbetracht der geschilderten Ausgangslage erscheint eine Umwandlung auch aus kantonaler Sicht als zweckmässig und wünschenswert.

### **3 Statuten der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft**

Die Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft ist in deren Statuten zu regeln. Gemäss den Statuten der Genossenschaft Korporation Sigigen werden die Aufgaben der Realkorporation Sigigen weitergeführt. Die Regelungen über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft entsprechen den Bestimmungen des Korporationsgesetzes. Die Genossenschaft Korporation Sigigen wird die Mitgliederversammlung, den Vorstand und die Kontrollstelle als Organe führen. Die Mitgliederversammlung ist jährlich bis spätestens Ende April durchzuführen. Soweit die Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften des Korporationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (EGZGB; SRL Nr. 200) sowie die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) über das Vereinsrecht sinngemäss. Die zuständigen Stellen des Kantons haben die Statuten vorgeprüft. Zu Artikel 2 Absatz 4, wonach die Genossenschaft aus dem Reinertrag ihres Vermögens Beiträge für öffentliche, gemeinnützige oder kulturelle Zwecke leisten kann, ist klarzustellen, dass nach § 5 Absatz 2c des Korporationsgesetzes ein Bürgernutzen nur ausgeschüttet werden darf, wenn vorher angemessene Beiträge für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke geleistet worden sind. In Bezug auf die Mitgliedschaft in der Genossenschaft gemäss Artikel 3 Absatz 1 ist festzuhalten, dass jede natürliche oder juristische Person, die Eigentum an einem berechtigten Grundstück hat, Mitglied der Genossenschaft ist (vgl. § 13 Korporationsgesetz). Mit diesen Hinweisen auf das übergeordnete Recht werden die getroffenen Regelungen für ausreichend und zweckmässig befunden.

### **4 Wahl der Organe der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft**

Die Amtsdauer des Korporationsrates und der Rechnungskommission der Realkorporation Sigigen endete grundsätzlich mit dem Ablauf der Legislaturperiode am 31. August 2016. Auf Neuwahlen wurde verzichtet, da diese angesichts der kurzen Amtsdauer der neu gewählten Amtsinhaberinnen und -inhaber nicht zweckmässig gewesen wären. Da die Genehmigung der Umwandlung der Korporation in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft nicht vor dem 31. August 2016 erteilt werden konnte, haben wir den amtierenden Korporationsräten und der Rechnungskommission der Realkorporation Sigigen die Bewilligung erteilt, bis zur Umwandlung im Amt zu bleiben (vgl. § 151 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988, StRG; SRL Nr. 10).

## **5 Antrag**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Sigigen in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft zuzustimmen.

Luzern, 20. September 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Marcel Schwerzmann

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

**Kantonsratsbeschluss  
über die Genehmigung der Umwandlung der  
Realkorporation Sigigen in eine öffentlich-rechtliche  
Genossenschaft**

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 172d

Geändert: –

Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 20. September 2016,

*beschliesst:*

**I.**

**Ziff. 1**

<sup>1</sup> Die Umwandlung der Realkorporation Sigigen in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft wird genehmigt.

**Ziff. 2**

<sup>1</sup> Die Statuten der Genossenschaft Korporation Sigigen vom 8. März 2016 werden genehmigt.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

### III.

Keine Fremdaufhebungen.

### IV.

Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

KANTON  
LUZERN



---

---

#### Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15  
CH-6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33  
staatskanzlei@lu.ch  
www.lu.ch

